



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Die Bloc Liquid – lichthärtend 2 ml. Spritze (Art.890-1201)
Die Bloc Paste – lichthärtend 3 g. Spritze (Art.890-1200)
Gültig ab: 22.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 21.05.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 14.08.2011

1 von 15 Seiten

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Lichthärtendes Ausblockmaterial für Gipsstümpfe und Tiefziehschienen

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs/Gemischs

Ausblockmaterial

1.3 Einzelheiten zum Hersteller/Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

YETI Dentalprodukte GmbH

Industriestr.3

DE-78234 Engen

www.yeti-dental.com

www.dentalwax.com

info@yeti-dental.com

Tel. +49 (0)7733-9410-0

Fax +49 (0)7733-9410-20

Kontaktstelle für techn. Informationen / Anwendungstechnik

Geräte +49 (0)7733-9410-14 technik@yeti-dental.com

Zahntechnik +49 (0)7733-9410-20 labor@yeti-dental.com

1.4 Notrufnummer

Tel. +49 (0)7733-9410-0

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008

H315, H319, H335

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. Richtlinie 1999/45/EG

R37;R36/38

(Gefahrenbezeichnung/en: Reizend)

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Die Bloc Liquid – lichthärtend 2 ml. Spritze (Art.890-1201)
Die Bloc Paste – lichthärtend 3 g. Spritze (Art.890-1200)
Gültig ab: 22.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 21.05.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 14.08.2011

2 von 15 Seiten

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr.1272/2008

Piktogramm/e und Signalwort des Produkts



Signalwort: Reizend

Gefahrenbestimmende Komponente für die Etikettierung

keine

Gefahrenhinweise:

H315 verursacht Hautreizungen
H319 verursacht schwere Augenreizung
H335 kann die Atemwege reizen

Sicherheitshinweise:

P102 darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P210 Vor Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offener Flamme sowie Anderen Zündquellen fern halten. Nicht rauchen.
P262 nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen
P305/351/338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Lagerung:

P410+P403 Vor Sonneneinstrahlung an einem trockenen und gut belüfteten Ort aufbewahren
P411 Bei Temperaturen von nicht mehr als 25°C aufbewahren und transportieren.

Entsorgung:

P501 Entsorgung gem. örtlichen/nationalen/internationalen Vorschriften vornehmen

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Die Bloc Liquid – lichthärtend 2 ml. Spritze (Art.890-1201)
Die Bloc Paste – lichthärtend 3 g. Spritze (Art.890-1200)
Gültig ab: 22.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 21.05.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 14.08.2011

3 von 15 Seiten

3.2 Gemische

Glasfüllstoffe

Anteil: 0-70%

Acrylierte Oligomere

Anteil:0-23%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG; Xi; R 36/38/37

Gefahrenbezeichnung: Reizend

Stoffe mit vorgeschriebenen EG-Grenzwerten

n.b. Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist in Abschnitt 16 zu entnehmen.

4. Erste Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen

Bei Reizung der Atemwege durch das Produkt, Frischluft zuführen.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife abwaschen, Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Sofort für mindestens 15 Min. mit reichlich Wasser, bei geöffnetem Lidspalt, spülen. Ggf. Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Erbrechen herbeiführen. Sofort kräftig Mund ausspülen.

Keine Neutralisationsversuche. Bei fortwährender Übelkeit Arzt aufsuchen.

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Die Bloc Liquid – lichthärtend 2 ml. Spritze (Art.890-1201)
Die Bloc Paste – lichthärtend 3 g. Spritze (Art.890-1200)
Gültig ab: 22.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 21.05.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 14.08.2011

4 von 15 Seiten

4.2 Wichtigste akute und verzögernd auftretende Symptome und Wirkungen

Koordinationsstörungen, verminderte Schmerzempfindlichkeit

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit Notarzt alarmieren

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Wassersprühstrahl, Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel.

Ungeeignet: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand können gefährliche Dämpfe/Gase entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid. Die Dämpfe des Produkts sind schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus Entzündung über größere Entfernung möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen.

Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen. Auf Rückzündung achten!

Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden.

Hautkontakt durch tragen geeigneter Schutzkleidung und durch einhalten von

Sicherheitsabstand vermeiden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Zündquellen entfernen. Ausreichende Lüftung sicherstellen.

Personen, die sich im Gefahrenbereich aufhalten, warnen/fern halten. Undichte Behälter aussondern. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt und größeren Mengen verunreinigtem Waschwasser in Gewässer und Boden vermeiden. Kanalisation abdecken damit ein Eindringen verhindert wird.

Zur Begrenzung der Emissionen durch flüchtige, organische Verbindungen (VOC) sollten die Lösemitteldämpfe einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden.

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Die Bloc Liquid – lichthärtend 2 ml. Spritze (Art.890-1201)
Die Bloc Paste – lichthärtend 3 g. Spritze (Art.890-1200)
Gültig ab: 22.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 21.05.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 14.08.2011

5 von 15 Seiten

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für größere Mengen: Produkt abpumpen

Bei Resten: Ausgetretenes Material mit neutralisierendem und unverbrennbarem

Aufsaugmittel eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behälter sammeln.

Im Gefahrenbereich ausschließlich funkenfreie Arbeitsmittel einsetzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8 beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Gefäße nicht offen stehen lassen.

Mindeststandards gemäß TRGS500 einhalten. Hierzu gehören allgemeine Hygienemaßnahmen wie:

- In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen
- Nach Gebrauch die Hände waschen
- Kontaminierte Kleidung/Schutzausrüstung vor dem Betreten in Bereichen in denen gegessen wird, ablegen.

Hinweise zum Brand und Explosionsschutz

Dämpfe sind schwerer als Luft. Explosionsfähige Dampf/Luft-Gemische können sich schon bei Normaltemperaturen bilden.

Von oxidierend wirkenden und brandfördernden Stoffen fern halten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Empfohlene Lagertemperatur: Raumtemperatur, nicht über 25°C lagern und transportieren. Kühl und trocken.

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten.

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermittel
- Selbstentzündliche Stoffe
- Stoffe die mit Wasser entzündliche Gase bilden
- Organische Peroxide

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Die Bloc Liquid – lichthärtend 2 ml. Spritze (Art.890-1201)
Die Bloc Paste – lichthärtend 3 g. Spritze (Art.890-1200)
Gültig ab: 22.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 21.05.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 14.08.2011

6 von 15 Seiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

An einem gut belüfteten, trockenen und kühlen Raum aufbewahren. Keine direkte Licht/Sonneneinstrahlung.

Lagerklasse: 13 (nicht brandgefährliche Stoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Anwendung im zahntechnischen Bereich zum ausblocken bei Gipsmodellen und Tiefziehschienen.

8. Begrenzung u. Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

n.b.

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Die Bloc Liquid – lichthärtend 2 ml. Spritze (Art.890-1201)
Die Bloc Paste – lichthärtend 3 g. Spritze (Art.890-1200)
Gültig ab: 22.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 21.05.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 14.08.2011

7 von 15 Seiten

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402 beschrieben sind.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in Ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und Menge, arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Berufsübliche Arbeitsschutzkleidung ausreichend.

Atemschutz

Nicht erforderlich

Handschutz

Lösemittel- und laugenbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen.
Bei Hautkontakt, mit Wasser und Seife waschen

Augenschutz

Schutzbrille gemäß EN 166:2001 verwenden

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Die Bloc Liquid – lichthärtend 2 ml. Spritze (Art.890-1201)
Die Bloc Paste – lichthärtend 3 g. Spritze (Art.890-1200)
Gültig ab: 22.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 21.05.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 14.08.2011

8 von 15 Seiten

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand: knetbare Masse oder dickflüssig
Farbe: verschieden je nach Einfärbung
Geruch: nach acrylierten Oligomeren

Sicherheitsrelevante Daten

<u>Paramter</u>	<u>Wert</u>	<u>Methode</u>	<u>Bemerkung</u>
Dampfdruck (20°C)			n. b.
Entzündbarkeit (fest/gasfö.)			n. b.
Flammpunkt (°C)	>100°C	DIN 51758	geschlossener Tiegel
Geruchsschwelle			n. b.
Löslichkeit im Wasser (20°C)			nicht mischbar
Untere Explosionsgrenze			n. b.
Obere Explosionsgrenze			n. b.
Oxidierende Eigenschaften			n. z.
ph Wert (20°C)		DIN 19268	n. z.
Dampfdichte (20°C)			n. b.(Luft=1)
Relative Dichte (24°C)	1,880g/cm ³	ISO 2811-1	Paste /flüssiges Material n. b.
Siedebeginn/bereich (°C)	>250°C		
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C)			n. b.
Selbstzersetzungstemperatur			n. z.
Verdampfungsgeschwindigkeit			n. b.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol			n. b.
Viskosität, Auslaufzeit (20°C)			n. b.
Viskosität, dynamisch. (mPas/20°C)			n. b.
Zersetzungstemperatur (°C)			n. b.
Zündtemperatur			n. b.
Explosive Eigenschaften:	Produkt ist nicht explosionsgefährlich.		

n.b. = nicht bestimmt n.z. = nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben:

Weitere Daten wurden nicht ermittelt

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Die Bloc Liquid – lichthärtend 2 ml. Spritze (Art.890-1201)
Die Bloc Paste – lichthärtend 3 g. Spritze (Art.890-1200)
Gültig ab: 22.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 21.05.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 14.08.2011

9 von 15 Seiten

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Starkes Erhitzen dringend vermeiden.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

n. Z.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Um vorzeitige Polymerisation zu vermeiden, vor Wärme, Sonneneinstrahlung und Licht-Einwirkung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Produkt polymerisiert bei Kontakt mit Radikalbildnern

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung

10.7 Thermische Zersetzung

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung

11. Toxikologische Angaben

Es liegen keine toxikologischen Befunde vor

Akute Toxizität

LD50: Nicht bestimmt

Reizung

Verursacht Haut, Augen und Atmungsorgan Reizungen

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Die Bloc Liquid – lichthärtend 2 ml. Spritze (Art.890-1201)
Die Bloc Paste – lichthärtend 3 g. Spritze (Art.890-1200)
Gültig ab: 22.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 21.05.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 14.08.2011

10 von 15 Seiten

Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Sensibilisierung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Nicht getestet

Karzinogenität

Nicht getestet

Mutagenität

Nicht getestet

Reproduktionstoxizität

Nicht getestet

Weitere Hinweise

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung, verursacht das Produkt nach vorliegenden Erkenntnissen keine gesundheitlichen Wirkungen.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbauarbeit

Keine Daten vorhanden

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Die Bloc Liquid – lichthärtend 2 ml. Spritze (Art.890-1201)
Die Bloc Paste – lichthärtend 3 g. Spritze (Art.890-1200)
Gültig ab: 22.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 21.05.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 14.08.2011

11 von 15 Seiten

12.3 Bioakkumulationspotenzial

n. b.

12.4 Mobilität im Boden

n. b.

12.5 Ergebnis der PBT-und vPvB-Beurteilung

Endokrine disruption Potential

Ob das Produkt hormonelle Effekte auslöst oder verhindert ist nicht bekannt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigt werden.

Empfehlung:

Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Ungehärtet 55 90 2 (Kitt – und Spachtelabfälle)

Gehärtet 16 03 05 (Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)

Verpackung-verunreinigte Verpackungen

Restentleerte, nicht ausgetrocknete Gebinde, sind als Gebinde mit schädlichen Restanhaftungen zu entsorgen.

08 01 11 (Verpackungen die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder verunreinigt sind)

Gereinigte Verpackungen

Nicht kontaminierte oder gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN 1247 /3

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

entfällt

IMDG-Code/ ICAO-TI/ IATA-DGR

entfällt

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Die Bloc Liquid – lichthärtend 2 ml. Spritze (Art.890-1201)
Die Bloc Paste – lichthärtend 3 g. Spritze (Art.890-1200)
Gültig ab: 22.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 21.05.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 14.08.2011

12 von 15 Seiten

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein gefährliches Transportgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

entfällt

14.5 Umweltgefahren/Kennzeichnung umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID/IMDG-Code /ICAO-TI/IATA-DGR entfällt

Marine Pollutant entfällt

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

keine

14.7 Massengutbeförderung gem. Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

n. z.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU Vorschriften

n. a. (nicht anwendbar)

Verordnung (EG) 1005/2009 (Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen) n. a.

Verordnung (EG) 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe) n. a.

Verordnung (EG) 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) n. a.

Verordnung (EG) 648/2004 (Detergenzienverordnung) n. a.

Zulassungen gem. Titel VII der Verordnung (EG) 1907/2006 keine

Beschränkungen gem. Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006 keine

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: 1 gem. AwSV

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Schutzmaßnahmen gem. TRGS 500¹ einhalten

Lagerklasse gem. TRGS 510¹ :3 nicht zutreffend

Lösemittelverordnung (31.BImSchV) nicht zutreffend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Stoff/Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Die Bloc Liquid – lichthärtend 2 ml. Spritze (Art.890-1201)
Die Bloc Paste – lichthärtend 3 g. Spritze (Art.890-1200)
Gültig ab: 22.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 21.05.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 14.08.2011

13 von 15 Seiten

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Neufassung

Literaturangaben und Datenquellen

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr.1907/2006
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG
REACH Verordnung (EG) 1907/2006 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr.474/2014
CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr.605/2014

Internet

¹<http://www.baua.de>
²<http://publikationen.dguv.de>
²<http://www.arbeitssicherheit.de>
³<http://gestis.itrust.de>
⁴<http://logkow.cristi.nrc.ca>
⁵<http://www.gischem.de>
⁶<http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table>

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird gem. Verordnung EG-Nr.1272/2008

H315 verursacht Hautreizungen
H319 verursacht schwere Augenreizung
H335 kann die Atemwege reizen

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Die Bloc Liquid – lichthärtend 2 ml. Spritze (Art.890-1201)
Die Bloc Paste – lichthärtend 3 g. Spritze (Art.890-1200)
Gültig ab: 22.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 21.05.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 14.08.2011

14 von 15 Seiten

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. Richtlinie 1999/45/EG

R36/38 Reizt die Augen und die Haut

R37 Reizt die Atmungsorgane

S26 Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und
Arzt konsultieren

S28.2 Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit Wasser und Seife

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr.1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Physikalische Gefahren: n. z.

Gesundheit u. Umweltgefahren n. z.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie EG-Gesetzgebung. Die angegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich unser Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes, stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Die Bloc Liquid – lichthärtend 2 ml. Spritze (Art.890-1201)
Die Bloc Paste – lichthärtend 3 g. Spritze (Art.890-1200)
Gültig ab: 22.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 21.05.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 14.08.2011

15 von 15 Seiten

Legende

ADR	Europäisches Übereinkommen int. Beförderung gefährlicher Güter der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm of International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Lethal Concentration
LD	Lethal Doses
Log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
PBT	Persistent, biakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Stoffe
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

